

Entschließungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Wolfgang Zeitlmann, Theo Magin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Wolfgang Lüder, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 12/5373, 12/6815 —

Lage der Städte, Gemeinden und Kreise

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag mißt der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung als dem Recht und der realen Möglichkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise, wachsende Teile der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln und teilen zu können, grundlegende Bedeutung für die staatliche und politische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Städte, Gemeinden und Landkreise sind darüber hinaus maßgebliche Träger der Daseinsvorsorge, und vor allem deshalb tätigen sie etwa zwei Drittel der öffentlichen Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Bundesregierung trägt eine große Mitverantwortung für die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zur Entwicklung und Stärkung kommunaler Selbstverwaltung. Ihre Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. „Lage der Städte, Gemeinden und Kreise“ zeigt, daß sie – ungeachtet eigener Beteuerungen, eine kommunalfreundliche Politik zu betreiben – dieser Mitverantwortung aber nicht gerecht wird.

Das Wirken der Bundesregierung hat zusammen mit dem der Landesregierungen zu tiefen Einschnitten in das selbstbestimmte Handeln der Städte, Gemeinden und Landkreise bei-

getragen. Der Fortbestand kommunaler Selbstverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt ist gefährdet.

Durch ihre Politik der rechtlichen und finanziellen Knebelung treibt die Bundesregierung die Kommunen in den sozialen und finanziellen Kollaps. Die Kreditmarktschulden der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland beliefen sich 1993 – ohne sogenannte Altschulden – auf über 150 Mrd. DM.

Der Bund hat Leistungsgesetze mit erheblichen finanziellen Auswirkungen erlassen sowie den Städten, Gemeinden und Landkreisen zusätzliche Aufgaben zugewiesen, ohne gleichzeitig eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen sicherzustellen. Mit Steuerrechtsänderungen seit 1982 hat sich der Bund Mehreinnahmen von über 46 Mrd. DM gesichert. Gleichzeitig wurden den Kommunen Einnahmemöglichkeiten in einem Umfang von rd. 55 Mrd. DM entzogen. Die Gewerbesteuer wurde auf Geheiß der großen Wirtschaftsverbände von der Bundesregierung ausgehöhlt.

Die Praxis der Knebelung der Kommunen soll sich mit Verwirklichung des von der Bundesregierung initiierten Föderalen Konsolidierungsprogramms fortsetzen. Während der Bund dadurch 1994 mit rd. 11 Mrd. DM belastet wird, tragen westdeutsche Länder und Kommunen Mehrbelastungen von 9,2 Mrd. DM, darunter die Kommunen 6 Mrd. DM. Beim Bund wird jedoch die Belastung aufgrund wachsender Einnahmen aus dem 1995 einzuführenden Solidaritätszuschlag bis 1997 auf etwa 3,7 Mrd. DM sinken. Bei den westdeutschen Ländern und Kommunen wird sie bis 1997 nur geringfügig auf 8,5 Mrd. DM abnehmen.

Die Bundesregierung hält vehement an ihrer Weigerung fest, sich an den dramatisch gestiegenen kommunalen Sozialhilfetat zu beteiligen. Durch die zum Jahresbeginn in Kraft getretenen Kürzungen des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen die Kommunen 1994 darüber hinaus Mehrbelastungen von rd. 3 Mrd. DM – in den Folgejahren mit steigender Tendenz – tragen.

Die finanzielle Einnahmesituation der Kommunen wird zunehmend auch durch konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen beeinträchtigt. Sie werden nach Angaben des Deutschen Landkreistages im Jahr 1994 3,6 Mrd. DM und im Jahr 1995 voraussichtlich ca. 8,1 Mrd. DM betragen.

3. Zurückgewiesen wird die Behauptung der Bundesregierung, daß sich die Kommunalfinanzen in Ostdeutschland seit 1991 auf einer stabilen Grundlage befänden. Tatsache ist vielmehr, daß das mit dem Einigungsvertrag schlagartig übernommene bundesdeutsche System der Finanzierung der Kommunalhaushalte für die ostdeutschen Städte, Gemeinden und Landkreise eine Existenzbedrohung darstellt.

Angesichts der desolaten Wirtschaftslage sind die Standbeine kommunaler Eigenfinanzierung – die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer – nur kümmerlich.

Während eine Gemeinde in den Altbundesländern im Jahr 1993 im Durchschnitt 38 Prozent ihres Finanzbedarfs aus eigenen Steuereinnahmen decken konnte, betrug dieser Anteil für eine Gemeinde in Ostdeutschland durchschnittlich nur 10 Prozent. Im Jahre 1993 hatten die ostdeutschen Kommunen nur einen Anteil von ca. 6 Prozent an den Steuereinnahmen sämtlicher Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland. Dagegen war die Pro-Kopf-Neuverschuldung der Kommunen in den neuen Bundesländern 1993 bereits viermal höher als die im Altbundesgebiet. Die ostdeutschen Kommunen sind damit weiterhin extrem abhängig von ständig wechselnden Finanzausweisungen seitens des Bundes und der Länder.

Die Bundesregierung verschweigt, daß in Ostdeutschland 1994 im Vergleich zum Vorjahr sogar eine Verschlechterung der kommunalen Finanzausstattung eintreten wird. Bestimmte Probleme der Kommunalfinanzen konnten 1993 durch die Aufstockung des „Fonds Deutsche Einheit“ sowie den Einsatz zwischenzeitlich verbrauchter Mittel aus dem Kommunalkreditprogramm in ihrer Wirkung teilweise noch etwas begrenzt werden. Mit derartigen Finanzausschüssen soll nach den Feststellungen der Bundesregierung im Jahr 1994 aber Schluß sein.

Der bereits sehr geringe finanzielle Spielraum der ostdeutschen Städte und Gemeinden wird zusätzlich dadurch begrenzt, daß ihnen mit der Novellierung des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 3. August 1992 in unvertretbarer Weise sogenannte Altschulden in Höhe von 6,3 Mrd. DM für Kinder- einrichtungen, Altenheime, Schulen u. ä. übertragen wurden.

4. Vor allem im Ergebnis der zunehmenden finanziellen Knebelung der Kommunen werden in einem bisher nicht gekannten Ausmaß Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Altenheime, Frauenhäuser, Theater, Bibliotheken, Schwimmbäder u. ä. geschlossen bzw. müssen ihren Betrieb stark einschränken. Die Verwirklichung des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsanspruchs für jedes Kind auf den Besuch eines Kindergartens ab 1996 ist wegen der ungeklärten Beteiligung des Bundes an den dafür notwendigen Betriebskosten für die zusätzlich zu schaffenden Kindergartenplätze nicht gesichert.

Angesichts der katastrophalen kommunalen Finanzausstattung können vor allem in den neuen Bundesländern dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur bzw. den kommunalen Umweltschutz teilweise nicht bzw. nur mit großen Abstrichen durchgeführt werden. Die kommunalen Investitionen im Altbundesgebiet sollen nach Angaben des Deutschen Städtetages von insgesamt 44,8 Mrd. DM im Jahr 1993 auf voraussichtlich 41,2 Mrd. DM in diesem Jahr zurückgehen. Bereits 1993 waren sie im Vergleich zum Vorjahr um 3,7 Prozent gesunken.

II.

Der Deutsche Bundestag sieht mit Sorge, daß die Bundesregierung von den Kommunen zur Lösung der akuten Finanzprobleme verlangt,

- soziale und soziokulturelle Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise drastisch zu kürzen,
- in erheblichem Umfang Personal – schwerpunktmäßig in Kommunalverwaltungen der neuen Bundesländer – abzubauen,
- das „Tafelsilber der Kommunen“,
 - Wohnungen,
 - Unternehmen, insbesondere in der Elektrizitätswirtschaft, der Abfallentsorgung, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - im öffentlichen Personennahverkehr sowie
 - Grund und Bodenrigoros an Private zu verkaufen.

Auch die vielerorts vollzogene bzw. angekündigte, teilweise gravierende Erhöhung kommunaler Gebühren für Wasser, Abwasser, Müll, die Straßenreinigung, für den Anschluß von Haushalten an die Kanalisation u. ä. stellen keine geeigneten Wege für die Sanierung der Kommunalfinanzen dar.

Es sind insgesamt vielmehr untaugliche Versuche, die Folgen der finanziellen Knebelung der Kommunen auf dem Rücken der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. der Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen auszutragen.

Im Fall der rigorosen Privatisierung von Kommunalvermögen wird darüber hinaus die ohnehin arg gebeutelte kommunale Selbstverwaltung weiter ausgehöhlt. Mit den Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie der Bundeshaushaltsordnung, mit denen jeweils die „Pflicht zur Suche nach privatwirtschaftlichen Lösungen“ verankert würde und somit den kommunalen Unternehmen ein existenzbedrohender Kampf angesagt werden soll, werden Haushaltsengpässe dazu mißbraucht, „ideologischen Präferenzen eine Tür zu öffnen“ (Städtetagspräsident Norbert Burger vor den Medien am 31. Januar 1994).

III.

Der Deutsche Bundestag sieht insgesamt mit Sorge, daß das bestehende Kommunalfinanzsystem in der Bundesrepublik Deutschland keine solide Grundlage für die stetige Aufgabenerfüllung der Städte, Gemeinden und Landkreise darstellt. Die Einnahmen fließen äußerst unstetig, sind abhängig von der Konjunktur, von Besonderheiten der örtlichen und regionalen Wirtschaftsstruktur und vor allem von politischen Entscheidungen des Bundes und der Länder. All das gilt in besonders negativer Weise für die Kommunen in Ostdeutschland.

Unter diesen Bedingungen verkommt kommunale Selbstverwaltung zu einer Farce. Als die Gebietskörperschaft, die das Auf und Ab der Konjunktur am stärksten spürt, ist die Gemeinde auch die Staatsebene, die am ehesten gezwungen ist, Sparzwänge in Politik umzusetzen. Damit gerät sie auch politisch „zwischen die

Stühle“, denn sie soll die Sparpolitik, für deren Ursachen sie in der Regel nicht verantwortlich ist, gegenüber den Betroffenen vertreten und durchsetzen.

IV.

Ausgehend von diesen Feststellungen ist die Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland so zu ändern, daß tatsächlich kommunale Selbstverwaltung gewährleistet werden kann. Dabei müssen folgende Maßnahmen im Mittelpunkt stehen:

Erstens fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, eine umfassende Reform der Kommunalfinanzierung in der Bundesrepublik Deutschland in Angriff zu nehmen.

Der Entwurf des Gemeindefinanzreformgesetzes sowie die Vorschläge für die Änderung des Grundgesetzes sind dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Zur Sicherung der kommunalen Finanzen bedarf es einer bodenbezogenen, einer unternehmensbezogenen sowie einer auf die Einwohnerinnen und Einwohner bezogenen Komponente. Außerdem gehören zum System der Kommunalfinanzierung Gebühren und Beiträge sowie Zuweisungen von Bund und Ländern.

Die Hauptbestandteile einer Reform des Systems der Kommunalfinanzierung sollten sein:

- Die Gewerbesteuer ist zu revitalisieren, und die Maßnahmen, die die Gewerbesteuer ausgehöhlt haben, sind zurückzunehmen. Die Steuerbasis für die Gewerbesteuer muß wieder verbreitert werden. Auch die freien Berufe sollten ab einer angemessenen Einkommensgrenze Gewerbesteuer entrichten. Die Freibeträge für Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer sind aufzuheben und durch gleitende Freigrenzen auszunehmen, ohne daß automatisch die großen Unternehmen von einer Art Mitnahmeeffekt profitieren. Die Erhöhung von Freibeträgen und Freigrenzen der Gewerbekapitalsteuer ist rückgängig zu machen. Die abgeschaffte Lohnsummensteuer sollte wieder eingeführt und in allen Gemeinden erhoben werden. Die Gewerbekapitalsteuer ist unbedingt zu erhalten.

- Die Wirksamkeit des Anteils der Gemeinden an der Einkommensteuer ist zu erhöhen.

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer soll nicht mehr nach der Zahl der Einkommensteuerzahlerinnen und Einkommensteuerzahler erfolgen, sondern gemäß der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

- Es ist eine Regelung zur Abschöpfung des Zuwachses des Bodenwertes, der ohne besonderen Arbeits- und Kapitalaufwand des Eigentümers entstanden ist, einzuführen. Die daraus resultierenden Einkünfte sind den Städten und Gemeinden zur Sicherung einer aktiven Bodenpolitik mit dem Ziel der Mobilisierung von Bauland, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, zur Verfügung zu stellen.

- Die Grundsteuer ist wegen ihres lokalen Bezugs sowie der Konjunkturunabhängigkeit und Stetigkeit der Einnahmen unbedingt als eine bedeutende kommunale Steuer zu erhalten.
- Es ist ein bedarfsgerechter kommunaler Finanzausgleich zu sichern, um das teilweise erhebliche Steuerkraftgefälle zwischen strukturschwachen und -starken Städten und Gemeinden weitgehend ausgleichen zu können.
- Es ist eine langfristig ausgelegte Finanzpauschale für die Städte, Gemeinden und Landkreise in Ostdeutschland einzuführen.

Es sollte eine Regelung sein, die sich an der Zahl der in Ostdeutschland lebenden Einwohnerinnen und Einwohner (derzeitig etwa 16 Millionen Menschen) orientiert. Sie könnte 2 000 DM je Einwohnerin/Einwohner und Jahr betragen. Das ergäbe eine Finanzpauschale in Höhe von rund 32 Mrd. DM jährlich, die die Kommunen eigenverantwortlich zur Lösung ihrer Schwerpunktvorhaben einsetzen könnten. Diese Finanzpauschale sollte für mindestens 15 Jahre gesetzlich, gegebenenfalls auch verfassungsrechtlich, verankert werden.

- Im Entwurf des Gemeindefinanzreformgesetzes sollte verankert werden, daß den Städten, Gemeinden und Landkreisen bestimmte Aufgaben nur dann übertragen werden dürfen, wenn bei daraus resultierender Mehrbelastung die erforderlichen Mittel vom Bund bzw. vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Zweitens fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Mehrbelastungen für die kommunalen Sozialhilfeeinrichtungen infolge des teilweisen Rückzugs des Bundes aus der Arbeitslosenfinanzierung bzw. infolge des vollständigen Rückzugs aus der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler entsprechend finanziell auszugleichen.

Drittens fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Kommunen von den sogenannten Altschulden in Höhe von 6,3 Mrd. DM für Kindereinrichtungen, Altenheime, Schulen u. ä. zu befreien.

Viertens fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Zwangsprivatisierung kommunaler Wohnungen, Unternehmen, Einrichtungen und Dienste zu unterbinden.

Bonn, den 28. Februar 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

1. Die Bundesregierung versucht, in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. über die „Lage der Städte, Gemeinden und Kreise“ durchgängig den Eindruck zu erwecken, daß sie eine kommunalfreundliche Politik betreibe. Anstatt eine gründliche Analyse der kritischen Situation der bundesdeutschen Kommunen und deren akuter Finanznot vorzunehmen, werden die Ursachen dafür vielfach den Kommunen selbst „in die Schuhe geschoben“.
2. Die Bundesregierung treibt in ihrer Begründung für das besorgniserregende Wachstum der Verschuldung der Städte, Gemeinden und Landkreise in den Altbundesländern eifrig Kommunenschelte. Für die hohen kommunalen Finanzierungsdefizite sei ursächlich die erhebliche Zunahme der kommunalen Ausgaben verantwortlich. Diese Einschätzung ist in solcher Generalität jedoch nicht zutreffend.

Tatsächlich haben die West-Kommunen 1992 die Marke des Finanzplanungsrates, nach der die Ausgaben maximal um drei Prozent steigen sollten, nicht eingehalten. Das gilt jedoch in gleicher Weise – was in der Antwort des Bundeskabinetts aber verschwiegen wird – für den Bund sowie die Länder. Für den Haushalt 1992 hatte der Bund eine Steigerung von nur 2,5 Prozent angestrebt; daraus wurden 7,5 Prozent. Auch für 1993 plante er einen Zuwachs von 2,7 Prozent. Das Haushaltsgesetz sieht derzeit ein Plus von 7,8 Prozent vor.

Die Bundesregierung unterschlägt in ihrer Antwort weitestgehend, daß das Wachstum der kommunalen Ausgaben der westdeutschen Kommunen maßgeblich auf den gravierenden Anstieg der Sozialhilfeausgaben zurückzuführen ist. Die Sozialhilfekosten sind sowohl nach der Größenordnung als auch in bezug auf ihre Dynamik ein bedeutender Ausgabeposten in den Kommunalhaushalten. Die reinen Sozialhilfeausgaben der westdeutschen Kommunen stiegen von 2,6 Mrd. DM (1970) auf 27,5 Mrd. DM (1991). Das ist eine Steigerung auf über 1 000 Prozent. Mehr als 4 Millionen Menschen im Altbundesgebiet sowie bereits mehr als eine halbe Millionen in Ostdeutschland müssen derzeit schon in entwürdigender Weise von Sozialhilfe leben. Die Tendenz ist weiter steigend.

3. Es ist gängige Praxis der Bundesregierung, die Festlegungen des Einigungsvertrages zur kostenlosen Übertragung kommunalen Vermögens auf dem Verordnungswege oder durch weitere Gesetze rückgängig zu machen. So wurde die im Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 festgelegte kostenlose Übertragung durch die heute nicht mehr geltende Eigentumsüberführungsverfahrensordnung vom 25. Juli 1990 aufgehoben. Nach dieser Vorschrift waren in dem Übergabe-Übernahme-Protokoll auch Verbindlichkeiten aufzuführen, was nach Auskunft der Bundesregierung voraussetzt, „daß sie grundsätzlich übergehen“ (Drucksache 12/5669, S. 2).

Bei der Neufassung des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 3. August 1992 wurde im Gegensatz zum Einigungsvertrag in § 1 a geregelt, daß Verbindlichkeiten mit übergehen. Nach Meinung der Bundesregierung sei das eine „technische“ Einzelheit des Einigungsvertrages, die nicht im Einigungsvertrag selbst geregelt ist (Drucksache 12/5669 S. 1). Diese „technische“ Einzelheit führt zu enormen zusätzlichen Belastungen und Verschuldungen der ostdeutschen Kommunen. So werden den Städten und Gemeinden in den neuen Bundesländern 6,3 Mrd. DM Baukosten von Kindereinrichtungen, Altenheimen, Schulen u. ä. als „Altschulden“ angelastet. Bei dem strittigen Betrag handelt es sich um Zuweisungen aus dem Staatshaushalt der DDR für den Bau dieser Einrichtungen. Dafür müßte der Bund als Rechtsnachfolger eintreten. Ähnlich wie bei den sogenannten Altschulden der Wohnungswirtschaft werden diese neuen finanziellen Belastungen, die in einzelnen Städten mehr als 1 000 DM pro Einwohnerin/Einwohner ausmachen, auch zur Erpressung, d. h. zur Schließung oder zum Verkauf der Einrichtungen, genutzt.

4. Die Bundesregierung erklärt, „daß es in vielen Bereichen der Kommunen in Ostdeutschland einen weiteren erheblichen Bedarf zum Abbau des Personalüberhangs gibt“. Tatsächlich waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 1992 in Ostdeutschland durchschnittlich 417 Beschäftigte in der Gemeindeverwaltung pro 10 000 Einwohnerinnen/Einwohner tätig. Im Altbundesgebiet waren es dagegen 207. Ein bloßer Zahlenvergleich ist jedoch trügerisch. In Ostdeutschland müssen die Städte und Gemeinden wesentliche Aufgaben vor allem im Sozialbereich, bei Kindertagesstätten, im Gesundheitswesen oder in der Kultur unmittelbar wahrnehmen und auch finanzieren.

Anders in Westdeutschland. Dort werden derartige Aufgaben überwiegend nicht von den Kommunen, sondern von sogenannten freien Trägern (darunter von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen) erfüllt, wie sie in Ostdeutschland kaum zur Verfügung stehen. Die eigentlichen Kernbereiche der Kommunalverwaltung – Recht, Personal, Bauwesen – sind dagegen in den ostdeutschen Städten und Gemeinden in aller Regel sogar unterbesetzt.

5. In der Auseinandersetzung um den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie angesichts der katastrophalen Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Landkreise wird gerade vielerorts der Ruf nach rigoroser Privatisierung kommunaler Unternehmen, kommunalen Vermögens überhaupt, unüberhörbar. Die sich virusähnlich ausbreitende Privatisierungseuphorie wird von der Bundesregierung maßgeblich befördert. Mit dem vor allem ordnungspolitisch geprägten Ziel, privatwirtschaftlichen Unternehmen Chancenvorteile gegenüber kommunalen Betrieben und Einrichtungen einzuräumen, werden von der Bundesregierung knallharte Entscheidungen mit zumeist weitreichenden Folgen vorbereitet. Den kommunalen Unternehmen wiederum wird ein existenzbedrohender Kampf angesagt. Dabei weisen Studien übereinstimmend nach, daß

die mit der Privatisierung kommunaler Aufgaben verknüpften Erwartungen einer erheblichen Entlastung der Kommunalhaushalte in ihrer Pauschalität nicht eintreten. Einsparungen und Mehrausgaben halten sich danach weitgehend die Waage.

6. Der grundlegende Mangel des derzeitigen Systems der Kommunalfinanzierung besteht in der widersinnigen Praxis, wonach die Städte, Gemeinden und Landkreise im wesentlichen nur die von der Wirtschaftskonjunktur abhängigen, d. h. in Zeiten der Rezession, unsicheren Steuerquellen erhalten. Demgegenüber fallen dem Bund und den Ländern die weitgehend konjunkturunabhängigen Steuern zu, insbesondere die Umsatzsteuer.
7. Dazu kommt, daß die Gewerbesteuer als eine grundlegende kommunale Steuer zunehmend demoliert worden ist. Bereits die Steuerreform 1978/79 brachte mit der Abschaffung der Lohnsummensteuer – neben Ertrag- und der Kapitalsteuer die dritte Säule der Gewerbesteuer – einen erheblichen Einschnitt in die Gewerbesteuer. Danach erfolgten weitere Änderungen, die zu einer Reduzierung der Bemessensgrundlagen für die Gewerbesteuer führten. Dazu gehören die Erhöhung von Freibeträgen und Freigrenzen bei der Gewerbeertrag- und Gewerbekapitalsteuer sowie die Einführung eines Freibetrages für Dauerschulden. 1983 entfielen 40 Prozent, 1984 50 Prozent der Hinzurechnung von Dauerschulden sowie -zinsen, so daß die Bemessungsgrundlage nochmals kleiner wurde.

Der Einigungsvertrag und die Steueränderungsgesetze 1991 und 1992 brachten u. a. folgende Änderungen:

- Erhöhung des Freibetrages bei der Gewerbeertragsteuer,
- Staffelung der Meßzahlen nach dem Gewerbeertrag,
- Erhöhung des Freibetrages für Betriebsvermögen,
- keine Gewerbekapital- und Vermögensteuer in Ostdeutschland bis 1995,
- Senkung der Gewerbesteuerumlage.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Gewerbekapitalsteuer ganz abzuschaffen.

Neuerliche erhebliche Einnahmeausfälle ergeben sich bundesweit für die Kommunen auch durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage in dem zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Standortsicherungsgesetz. Allein 1994 finanzieren die Städte und Gemeinden die Unternehmensteuerentlastung nach diesem Gesetz mit rd. 1,1 Mrd. DM.

